

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer,
Dr. Herbert Schui, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**

Befreiung von IHK-Beiträgen für Kleinst- und Kleinbetriebe bis zu 30 000 Euro Gewerbeertrag und grundlegende Reform der Industrie- und Handelskammern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Pflichtmitgliedschaft von gewerblichen Unternehmen in den Industrie- und Handelskammern ist seit Jahren heftig umstritten, wie Petitionen an den Deutschen Bundestag, Briefe an die Abgeordneten und Umfragen immer wieder zeigen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen kritisieren, dass sie gesetzlich gezwungen sind, als Pflichtmitglieder eine Kammer zu finanzieren, die nicht oder kaum in ihrem Interesse handelt und deren Nutzen sie nicht erkennen können. Überfällig ist deshalb eine grundlegende Reform der Industrie- und Handelskammern inklusive eines gesetzlichen Rahmens für die Festsetzung der IHK-Beiträge, der ertragsschwache Kleinst- und Kleinunternehmen vollständig von Beiträgen befreit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das IHK-Gesetz von 1956 grundlegend zu reformieren. Bei dieser Reform sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Bei den Industrie- und Handelskammern wird eine qualifizierte Mitbestimmung eingeführt. Die Organe der Kammern sind paritätisch durch Betriebsinhaber- und Arbeitnehmervertreter zu besetzen.
- Die gegenwärtig degressiv gestalteten und die Großunternehmen begünstigenden Beitragsregelungen sind zu überwinden. Bundeseinheitlich wird eine progressiv wirkende, die Großunternehmen prozentual stärker belastende Beitragsregelung vorgeschrieben, die den einzelnen IHK eine Variation der Hebesätze in engen Grenzen, aber keine Abweichung von der Progression erlaubt. Zusätzlich wird allen Unternehmen bis zu einer Grenze von 30 000 Euro Gewerbeertrag pro Jahr, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewährt, sodass die überwältigende Mehrheit der Kleinst- und Kleinbetriebe keine Beiträge zu zahlen hat.
- Die IHK werden verpflichtet, ausschließlich im Sinne ihrer Kernaufgaben, der Dienstleistungen für die Mitgliedsfirmen, tätig zu werden und auf diese Weise die Mindereinnahmen, die aus einer neuen Beitragsregelung resultieren, zu kompensieren.
- Die bereits bestehende Einschränkung, dass die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen nicht zu den Aufgaben der Industrie-

und Handelskammern gehört, wird erweitert. Die IHK werden zu umfassender und strikter politischer Neutralität verpflichtet, da grundsätzlich jede Stellungnahme zu politischen Themen die Interessen bestimmter Kammermitglieder verletzen kann.

- Um Kostenbewusstsein, Demokratie und Transparenz zu befördern, werden für Geschäftsführung, Veröffentlichungspflichten, Rechenschaftslegung sowie für die Teilhabe und die Repräsentanz der Kammermitglieder strenge Mindeststandards festgelegt.
- Den IHK ist jeglicher Wettbewerb mit den eigenen Mitgliedern zu untersagen. Ausgenommen sind Informations- und Schulungsveranstaltungen, die von der Privatwirtschaft nicht hinreichend oder qualitativ unzureichend angeboten werden.
- Die Nutzung von Kammereinrichtungen als einseitige Interessenvertretung der Arbeitgeber ist ebenso zu unterbinden wie die Verflechtung von Arbeitgeberverbänden und -einrichtungen mit den Kammern.
- Jegliche Beteiligung der öffentlich-rechtlich verfassten IHK an privat-rechtlichen, die Gebote des IHK-Gesetzes verletzenden Organisationen, wie insbesondere dem DIHK, ist zu untersagen. In gleicher Weise unzulässig sind die Quersubventionierung, die Kreditierung oder anderweitige Unterstützung von Organisationen, die den Zielen und Neutralitätspflichten des IHK-Gesetzes nicht entsprechen.

Berlin, den 11. September 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Gegenwärtig sind alle gewerblichen Unternehmen mit Ausnahme von Handwerksbetrieben, Freien Berufen und landwirtschaftlichen Betrieben Pflichtmitglieder in einer von 81 Industrie- und Handelskammern. Die Zahl der IHK-Mitgliedsfirmen wird auf 3,6 Millionen geschätzt.

Nach dem IHK-Gesetz von 1956 haben Industrie- und Handelskammern erstens die Aufgabe, „das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbe- oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.“ Zweitens können sie „Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbe- oder Betriebe dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.“ Drittens obliegt ihnen „die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.“ Viertens können ihnen weitere Aufgaben „durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.“ Fünftens gilt die wichtige Einschränkung: „Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.“

Die Mitbestimmung, die dem dezidiert als „vorläufig“ bezeichneten Gesetz später hätte hinzugefügt werden müssen, ist nicht verwirklicht worden. Der nach 1945 zunächst von allen maßgeblichen Parteien geteilte Grundsatz, dass alle Organe der Kammern paritätisch durch Betriebsinhaber- und Arbeitnehmervertreter besetzt werden sollten, wurde nach Verabschiedung des Gesetzes stillschweigend aufgegeben. Heute sind – im Unterschied zu den Handwerkskammern – nur die Betriebsinhaber beziehungsweise ihre Beauftragten Mitglieder der IHK. Insoweit wird das ursprünglich proklamierte Anliegen, die Gesamtinteressen der Betriebe und Unternehmen von Industrie und Handel im Interessenausgleich aller Beteiligten zu vertreten und den staatlichen Organen in diesem Sinne beratend zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllt.

Unabhängig von dieser Verwandlung einer expliziten „Vorläufigkeit“ in einen mitbestimmungsfreien Dauerzustand, der von Gewerkschaften immer wieder kritisiert worden ist, bemängeln kleine und mittlere Unternehmen die Praxis der IHK. Die Pflichtmitgliedschaft wird deshalb von vielen Unternehmen abgelehnt. Als besonders gravierend werden sowohl von den Kritikern einer IHK-Pflichtmitgliedschaft als auch von den Unternehmen, die eine grundlegende IHK-Reform verlangen, folgende Missstände genannt:

- Die IHK-Beiträge belasten – in Relation zum jeweiligen Gewerbeertrag – Kleinst- und Kleinbetriebe ungleich stärker als Großkonzerne. Während Firmen mit einem Gewerbeertrag von nur 12 000 Euro bis zu 200 Euro Beiträge (1,7 Prozent vom Gewerbeertrag) zu zahlen haben, verringern sich die Beiträge von Großunternehmen im Extremfall auf weniger als ein Promille des Gewerbeertrages.
- Gewerbebetriebe müssen per Gesetz und mit Pflichtbeiträgen einem Verband angehören, der ihnen mehrheitlich keinen oder nur einen geringen Nutzen bringt.
- Die IHK orientieren sich zu sehr am Bedarf der Großunternehmen, obwohl gerade diese die Mittel hätten, ihre Probleme selbst zu lösen. Die Dominanz der großen Unternehmen in den Kammergremien ist für kleine und mittlere Unternehmen ein besonderes Ärgernis, weil sie mit ihren Beiträgen die Hauptlast der Kammerfinanzierung tragen.
- Entgegen dem IHK-Gesetz werden Industrie- und Handelskammern zunehmend selbst wirtschaftlich tätig. Auf einigen Gebieten, wie etwa bei Lehrgängen und Gutachten, tritt die IHK in Konkurrenz zu den eigenen Mitgliedern auf, bisweilen zu nicht kostendeckend kalkulierten Preisen.
- Ausbildungsbetriebe, die in besonderem Maße ihre gesamtwirtschaftliche Verantwortung wahrnehmen, beklagen ungerechtfertigt hohe Registrierungs- und Prüfungsgebühren, die bis zu 500 Euro pro Einzelfall betragen.
- Entgegen dem IHK-Gesetz, das eine „abwägende und ausgleichende“ Vertretung von Gesamtinteressen der Kammermitglieder verlangt, werden von IHK-Vorständen häufig Partialinteressen vertreten. So widerspricht etwa die Forderung, den beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft rückgängig zu machen, unmittelbar den Interessen zahlreicher Mitgliedsbetriebe, die im Bereich der regenerativen Energiegewinnung tätig und deshalb nicht bereit sind, mit ihren Kammerbeiträgen indirekt die Gefährdung ihrer eigenen Geschäftsgrundlage zu finanzieren.
- Unangemessene Repräsentanzkosten und – angesichts der Pflichtmitgliedschaft – unsinnige Werbekampagnen widersprechen dem gesetzlichen Auftrag ebenso wie unnötig hohe Ausgaben für Mehrfachbesetzungen von Geschäftsführerposten.
- Die in den IHK-Satzungen enthaltenen Transparenz- und Demokratiegebote haben sich in der Praxis häufig ins Gegenteil verkehrt, in Intransparenz und

„Klüngelwesen“. Entsprechend gering ist auch die Beteiligung an IHK-Wahlen (in der Regel zwischen 10 und 20 Prozent). Beklagt wird,

- dass Sitzungen der Vollversammlungen und der Ausschüsse nicht grundsätzlich für alle Mitglieder zugänglich sind,
 - dass Erkenntnisse aus den Ausschüssen der breiten Kammer-Mitgliedschaft vorenthalten werden,
 - dass Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle den Mitgliedern nicht bekannt gegeben werden,
 - dass Wahlordnungen gegen demokratische Grundsätze verstoßen und die IHK-Mitgliedschaft nicht angemessen repräsentieren,
 - dass Kammerhaushalte intransparent erstellt, nicht veröffentlicht und so der kritischen Würdigung durch die Beitragszahler entzogen werden.
- Beanstandet wird darüber hinaus, dass Vorstandspositionen häufig nach politischen Kriterien vergeben werden und dass IHK-Geschäftsführer sich bisweilen mehr den Wünschen ihrer jeweiligen kommunalen Parteikollegen verpflichtet fühlen als den Interessen der Kammermitglieder.
- Als unzulässig wird die Finanzierung des privat-rechtlich organisierten Deutschen Industrie- und Handelskammertages DIHK durch die öffentlich-rechtlich verfassten Industrie- und Handelskammern bemängelt. Insbesondere widersprechen die öffentlichen Verlautbarungen des DIHK der gesetzlich geforderten Enthaltung in allen sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen.

Trotz dieser zahlreichen und schwerwiegenden Missstände ist die IHK-Pflichtmitgliedschaft höchstrichterlich vom Bundesverfassungsgericht zuletzt 2001 bestätigt worden – wegen ihrer, wie es heißt, „legitimatorischen und freiheitssichernden Funktion“. Dass diese Funktion tatsächlich wahrgenommen wird, bezweifelt dagegen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und sieht mit der Zwangsmitgliedschaft in Berufsverbänden das Grundrecht auf negative Vereinigungsfreiheit gefährdet (Urteil vom 11. Januar 2006).

Jenseits dieser prinzipiellen juristischen Bedenken ist der Gesetzgeber gehalten, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die gravierenden Fehlentwicklungen der IHK korrigiert werden können. Ohne diese dringend erforderlichen Korrekturen, zu denen auch die Einführung einer klar geregelten Mitbestimmung der Beschäftigten gehören muss, verliert die grundsätzlich sinnvolle, öffentlich-rechtlich organisierte Selbstverwaltung weiter an Ansehen und wird von den zwangsverpflichteten Mitgliedern zunehmend als nicht hinnehmbares Ärgernis empfunden. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag der legitimatorische Boden entzogen.